

Warum muss eine Repräsentativerhebung erfolgen?

Der zwischen der EKD und der VG Musikedition geschlossene Pauschalvertrag über das Vervielfältigen von Liedern und Liedtexten für Gottesdienste, gottesdienstähnliche Veranstaltungen und andere Veranstaltungen der Kirchengemeinden sowie Sichtbarmachen durch Beamer und Overhead-Projektoren sieht in § 1 b) eine Verpflichtung zur Durchführung einer repräsentativen Erhebung vor. Sie finden den Vertrag unter www.kirchenrecht-ekd.de unter der Ordnungsnummer 9.10.

Wozu dient die Erhebung?

Die Auswertung des Materials dient zur Feststellung des Schlüssels, nach dem die Pauschalvergütung an die Mitglieder, also die Komponisten, Textdichter, Bearbeiter und Verlage der VG Musikedition verteilt wird.

Warum muss gerade unsere Kirchengemeinde mitmachen?

Um ein repräsentatives Bild zu gewinnen, müssen 4 % aller Kirchengemeinden einer Landeskirche an der Repräsentativerhebung teilnehmen. Die Kirchengemeinden werden von den Landeskirchen repräsentativ ermittelt.

Welchen Vorteil hat die Erhebung für unsere Kirchengemeinde?

Ihre Mitarbeit für 1 Jahr entlastet alle Kirchengemeinden (auch Ihre Gemeinde) von immerwährenden Meldepflichten und zusätzlichen Kosten durch die Nutzung des Pauschalvertrages. Ohne Pauschalvertrag müsste jede Gemeinde einen eigenen Vertrag abschließen und die Kosten tragen.

Um welche Vervielfältigungen (Kopien, Beamer, Liedhefte) geht es?

Es geht um die Vervielfältigung von Liedern und Liedtexten für den Gemeindegesang im Gottesdienst, anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art und sonstige gemeindliche Veranstaltungen, sofern die Gemeinde alleiniger Veranstalter und die Veranstaltung nicht kommerzieller Art ist (z.B. Seniorentreffen, Frauentag etc.). Für alle vom Vertrag umfassten Veranstaltungen dürfen die Lieder auch per Overheadprojektor oder Beamer sichtbar gemacht werden.

Seit 1.1.2015 sind auch kleine, geheftete Gottesdienstabläufe bzw. Liedersammlungen mit max. 8 Seiten für den Gebrauch bei einzelnen Veranstaltungen (z.B. bei Hochzeiten) vom Pauschalvertrag umfasst. Wenn es sich um solche Sammlungen handelt, sollte dies in der letzten Spalte vermerkt sein und ein Exemplar des Heftes beigefügt werden. Dies gilt auch bspw. für von Dritten erstellte Vervielfältigungen, die im Rahmen der Veranstaltung benutzt werden.

Chornoten dürfen nicht kopiert werden; sie werden nicht vom Pauschalvertrag und damit der Erhebung umfasst.

Für welchen Zeitraum wird erhoben?

Die Erhebung umfasst den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017.

Welche Daten müssen eingetragen werden?

Es geht nur um urheberrechtlich geschützte Lieder und so genannte „Wendestellen“ für Organisten. Geschützt ist ein Werk, dessen Urheber (Komponist/Liedtexter) bzw. Bearbeiter vor nicht mehr als 70 Jahren verstorben ist.

Wir empfehlen aber, alle in Ihrer Gemeinde gefertigten Kopien und Vervielfältigungen von Liedern und Liedtexten weiterzugeben, ohne nach dem Urheberrechtsschutz zu unterscheiden. Die Verwertungsgesellschaft wird dies dann für die Gemeinden übernehmen. So bleibt Ihnen das Nachforschen erspart.

Wer in der Gemeinde sollte über die Erhebung informiert sein?

Alle Personen, die in Ihrer Gemeinde Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen mitgestalten und Vorlagen erstellen bzw. vervielfältigen:

- Organist/innen
- Chorleiter/-innen
- Lektoren/-innen
- Erzieher/-innen
- Pfarrerinnen/Pfarrer etc.

Vielleicht wäre die Anbringung dieser Hinweise beim Kopiergerät eine Hilfe!

Wie gehe ich bei der Meldung vor?

Sammeln Sie je ein Exemplar aller Vervielfältigungsstücke (Kopien, ausgedruckte Liedblätter etc.) von Liedern und Liedtexten bzw. eine Kopie der Folie für Overheadprojektoren oder einen Ausdruck der Beamerfolien. Auf dem Exemplar muss die verwendete Vorlage unter Angabe der Quelle, der Rechteinhaber sowie die Anzahl der Kopien angegeben werden. Dies kann auch auf der Rückseite des Exemplars erfolgen. Bei Folien und Beamerprojektionen ist die Teilnehmerzahl der Veranstaltung anzugeben.

Seit 1.1.2015 sind auch kleine, geheftete Gottesdienstabläufe bzw. Liedersammlungen mit max. 8 Seiten für den Gebrauch bei einzelnen Veranstaltungen (z.B. bei Hochzeiten) vom Pauschalvertrag umfasst. Wenn es sich um solche Sammlungen handelt, sollten sie – ebenso wie entsprechend von Dritten erstellte Vervielfältigungen - in der letzten Spalte vermerkt sein.

Alternativ füllen Sie das „Begleitformular“ aus und heften es an die betreffende Kopie.

Sofern Möglichkeit vorhanden:

Sie können das Formular auch online ausfüllen und per E-Mail an.....schicken. Die Kopien fügen Sie dann als Scan bei.

Wie geht man vor, wenn keine Kopien etc. gefertigt werden?

Bitte versehen Sie den Meldebogen mit „**Fehlanzeige**“ und senden ihn dann genauso wie einen ausgefüllten Bogen an die zuständige landeskirchliche Stelle. Auch eine Fehlanzeige wird für die Erhebung berücksichtigt!

Wo bekomme ich das Begleitformular?

Sie können das Formular im Internet unterherunterladen oder per Mail unter anfordern.

Wohin schicke ich das ausgefüllte Formular?

Bitte senden Sie das Formular binnen **zwei Wochen** nach Ablauf des jeweiligen Quartals an Ihre Landeskirche

Hier sollte die Landeskirche die genaue Adresse einfügen!